

## News archives

- [2013 \(1 Eintrag\)](#)
- [2014 \(4 Einträge\)](#)
- [2018 \(2 Einträge\)](#)
- [2019 \(28 Einträge\)](#)
- [2024 \(1 Eintrag\)](#)
- [2025 \(1 Eintrag\)](#)

## Nachrichten von Geigenbau Online.. 2014-07-28

### Bei der Aus- bzw. Einreise droht unter Umständen die Beschlagnahmung von Instrumenten und Bögen

2014-07-28 15:58 von Haat-Hedlef Uilderks

#### Wenn jemand eine Reise tut, So kann er was erzählen

Wer nicht die neuen Vorschriften bei der Ein- und Ausreise mit Instrumenten beachtet, die Bestandteile von geschützten Tieren und Hölzern haben, läuft Gefahr, dass seine Instrumente vom Zoll beschlagnahmt werden. Laut einer Resolution der CITES (= Washingtoner Artenschutzkonvention)-Vertragsstaatenkonferenz 2013, soll 2014 mit der geänderten Durchführungsverordnung (EG) 865/2006 eine EU-weite einheitliche Musikinstrumentenbescheinigung eingeführt werden. Diese Bescheinigung gilt dem wichtigen und richtigen Schutz mit dem Handel von Elefantenelfenbein (*Loxodonta africana*), Schildpatt (*Cheloniidae* spp) und gegebenenfalls Walprodukte (*Cetacea* spp) worunter auch Fischbein fällt. Alles Materialien, die früher beim Bau von Bögen verwendet wurden: Elfenbein für die Kopfplatte, Frosch und Beinchen, Schildpatt ebenfalls für den Frosch.

Diese Bestimmungen gelten schon seit fast 4 Jahrzehnten, Elfenbein wird seit langem beim Musikinstrumentenbau nicht mehr verwendet, alternativ wurden Stoßzähne vom Mammut verwendet, Elfenbeinimitate aus z.B. Kasein.

Was bedeutet dies nun für einen Musiker, der mit seinem Instrument die ganz Welt bereist? Er benötigt nun eine sog. Musikinstrumentenbescheinigung, die ausschließlich mit Hilfe einer sogenannten "Vorlagebescheinigung" der zuständigen Landesbehörde durch das [Bundesamt für Naturschutz \(BfN\)](#) ausgestellt wird.

Eine "Freigabe" von Elfenbein ist nach unsere Einschätzung kaum möglich. Der Schutzstatus des Elfenbeins besteht beim Asiatischen Elefant (*Elephas maximus*) seit 01.07.1975 (CITES Appendix I) Der

Afrikanische Elefant kam am 26.02.1976 in den CITES Appendix III, am 04.02.1977 in den CITES Appendix II und wurde am 18.01.1990 in den CITES Appendix I hochgestuft.

Wie sollte nachweislich geklärt werden, aus welcher Zeit das Elfenbein stammt und wer kann einen Herkunftsnachweis dafür liefern?

Für Bögen, die vor dem 03.03.1947 gebaut wurden, ist das Verfahren weniger kompliziert, da sie ohne weitere Prüfung den "[Antiquitätsstatus](#)" erhalten. Voraussetzung dafür ist ein glaubwürdiges Zertifikat, dass die Bestandteile aus Elfenbein originale Teile des Bogens sind.

Der Antiquitätenstatus lässt aber nur die Reise und den freien Handel innerhalb der EU zu, bei Reisen in das EU- Ausland sind CITES Dokumente wie die Musikinstrumentenbescheinigung notwendig.

Gleiches gilt auch für das Schildpatt und Walprodukte.

Auch die Bescheinigung von Mammut als legaler Elfenbeinersatz seit 1975 stellt die Gutachter vor Schwierigkeiten, da auch der Fachmann den Unterschied im verarbeiteten Zustand kaum feststellen kann.

Für Produkte, die nicht unter das Artenschutzabkommen fallen, kann direkt beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) eine sogenannte "Negativbescheinigung" beantragt werden. Dies gilt auch für Ersatzstoffe wie Kasein oder Knochen. Beim Verwendung von Mammut kann es passieren, dass das Bundesamt eine zusätzliche Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen verlangt.

Unser Rat an alle reisenden Musiker:

1. überprüfen Sie Ihre Instrumente und Bögen, ob dort Bestandteile aus den vorgenannten Materialien verwendet worden sind (Riopalischer gehört ebenfalls dazu und fand früher bei Wirbeln, Saitenhaltern, Knöpfchen und Kinnhaltern Verwendung)
2. falls ein Nachweis der Herkunft schwer oder gar nicht möglich ist, besprechen Sie mit Ihrem Geigenbaumeister, ob die Ausrüstung mit alternativen und unbedenklichen Materialien sinnvoll ist
3. lassen Sie sich einen Ihrer Bögen als "Reisebogen" umrüsten: Kopfplatte aus Kasein (sieht sehr ähnlich wie Elfenbein aus) oder Metall, wobei dies durch ein anderen Gewicht zu Veränderungen des Schwerpunkts führen kann.
4. sollten Sie Ihren Bogen umgerüstet haben, sollte der Geigen- oder Bogenbauer Ihnen dies möglichst auf englisch schriftlich betätigen.

Weitere Details gibt es dazu [hier](#)

Welche Landesbehörde (untere Naturschutzbehörde) für die Vorlagebescheinigung für Sie zuständig ist, kann Ihnen vermutlich das Bundesamt mitteilen.